

## Rechtliche Prosa zum Schutz des Versicherers vor Klagen des Versicherungsnehmers

*Legal prose for the protection of insurers against claims of policyholders*

Bulletin 2/2020

Januar 2020

### Management Summary

Gesetzesnormen sind generell-abstrakt ausgestaltet und lassen sich von Unternehmen nur beschränkt hinsichtlich der eigenen Geschäftstätigkeit umsetzen. Unternehmen sollten deshalb relevante Gesetzesnormen in praktische Handlungsanweisungen mit Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit übersetzen. Auf diese Weise können sie sich wirksam vor möglichen Klagen von Kunden und Verurteilungen durch Gerichte schützen. Dies gilt vor allem für Versicherer, weil das Versicherungsgeschäft besonders stark reguliert ist.

*Statutory provisions are general and abstract. Companies are able to apply them to their business activities to a limited extent only. Therefore, it is advisable for companies to convert relevant statutory provisions into practical guidelines with respect to their business activities. This is how companies are able to effectively protect themselves against claims of customers and convictions by courts. This is in particular true for insurers, as the insurance business is strongly regulated.*



Dr. Alois Rimle  
Rechtsanwalt, LL.M.

### Inhalt

<b>Gesetzesnormen und deren Umsetzung.....</b>	<b>2</b>	<b>Von Urteilssätzen zu rechtlicher Prosa.....</b>	<b>4</b>
Generell-abstrakte Natur von Gesetzesnormen .....	2	Rechtliche Prosa aus Urteilssätzen.....	4
Umsetzungsbedürftige Gesetzesnormen .....	2	Rechtliche Prosa für das Versicherungsgeschäft .....	5
<b>Von Gesetzesnormen zu Urteilssätzen.....</b>	<b>2</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
Urteilssätze aus Gesetzesnormen.....	2		
Urteilssätze für das Versicherungsgeschäft .....	3		

## Gesetzesnormen und deren Umsetzung

---

### Generell-abstrakte Natur von Gesetzesnormen

Gesetzesnormen sind generell-abstrakt. Sie sind kurzgehalten und gelten für alle und jedes. Deshalb lassen sie sich von Unternehmen nur beschränkt hinsichtlich der eigenen Geschäftstätigkeit umsetzen. Es erstaunt nicht, dass Unternehmen bei der rechtskonformen Ausgestaltung ihrer Geschäftstätigkeit trotz guten Willens nur beschränkt erfolgreich sind und bei rechtlichen Auseinandersetzungen oftmals nicht vermeiden können, dass sie vom Richter wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt werden.

Es kann etwas nicht stimmen, wenn Unternehmen erst nach dem Lesen der Urteilsbegründung verstehen, wieso sie gegen das Gesetz verstossen haben und was sie anders hätten machen sollen. Gesetzesnormen können wegen ihrer generell-abstrakten Natur nicht wirklich leisten, was sie vorgeben zu leisten: Sie ermöglichen es Normadressaten nur beschränkt, das Recht mit Bezug auf ihre Tätigkeit unmittelbar zu erkennen und sich rechtskonform zu verhalten. Ein Unternehmen kann nur auf der Grundlage von Gesetzesnormen nicht ausreichend verstehen, wie es die eigene Geschäftstätigkeit ausgestalten soll, um eine spätere Verurteilung durch den Richter möglichst zu vermeiden.

### Umsetzungsbedürftige Gesetzesnormen

Was soll ein Unternehmen also tun, um eine rechtskonforme Geschäftstätigkeit sicherzustellen? Es kann ja nicht sein, dass es erst nach einer richterlichen Verurteilung versteht, wie rechtskonformes Verhalten hätte aussehen müssen. Dann ist es nämlich zu spät.

Ein Unternehmen muss Gesetzesnormen im Voraus ausreichend verstehen, um sie mit Bezug auf die eigene Geschäftstätigkeit umsetzen zu können. Es muss selbst eine rechtliche Beurteilung vornehmen, wie und wann Gesetzesnormen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit am besten umgesetzt werden können, um das Risiko einer künftigen Verurteilung durch den Richter wegen Gesetzesverletzung wirksam zu reduzieren.

Zuerst muss ein Unternehmen bestimmen, welche Normen für die eigene Geschäftstätigkeit vor allem von Bedeutung sind. Dabei geht es in erster Linie um *privatrechtliche Normen*, deren Verletzung zu einer

Klage des Geschädigten und zu einer Verurteilung durch den Zivilrichter führen kann. Es handelt sich für gewöhnlich um Gesetzesnormen, kann sich ausnahmsweise aber auch um Normen handeln, die von Richtern entwickelt wurden und sich mithin aus der Rechtsprechung ergeben.

Relevante Gesetzesnormen müssen antizipativ umgesetzt werden. Ein Unternehmen muss Gesetzesnormen mit dem Ziel umsetzen, eine spätere Verurteilung durch den Richter wegen Gesetzesverletzung zu vermeiden. Es muss sich bei der Umsetzung von Gesetzesnormen an der künftigen Rechtsfindung durch den Richter orientieren. Es muss antizipieren, wie der Richter die eigene Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung vorbestehender Gesetzesnormen rückwirkend beurteilen würde. Es muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung eine Prognose stellen, wie der Richter entscheiden würde, wenn er entscheiden müsste. Die antizipative Gesetzesumsetzung ist aus Sicht des Unternehmens die bestmögliche Art der Gesetzesumsetzung. Sie bietet maximalen Schutz vor rückwirkender Verurteilung, indem sie versucht, die künftige rechtliche Beurteilung des Richters vorweg zu berücksichtigen (siehe ausführlich RVP Bulletin 6/2017, Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen, S. 9 ff.).

Relevante Gesetzesnormen müssen zudem spezifizierend umgesetzt werden. Ein Unternehmen muss bei deren Umsetzung die Besonderheiten der eigenen Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Generell-abstrakte Gesetzesnormen lassen sich mit normativem Inhalt füllen, wenn sie mit dem Sachverhalt einer bestimmten Geschäftstätigkeit in Bezug gesetzt werden. Der normative Gehalt von Gesetzesnormen lässt sich im Kontext einer bestimmten Geschäftstätigkeit besser verstehen.

## Von Gesetzesnormen zu Urteilssätzen

---

### Urteilssätze aus Gesetzesnormen

Ein Unternehmen kann relevante Gesetzesnormen antizipativ und spezifizierend umsetzen, indem es mit Bezug auf die eigene Geschäftstätigkeit Urteilssätze bildet. Dabei wird ausdrücklich formuliert, welches mögliche Geschäftsverhalten aufgrund relevanter Gesetzesnormen zu einer Verurteilung wegen Gesetzesverletzung führen kann. Bei der Formulierung

von Urteilsätzen werden auf der einen Seite auch Rechtsprechung und Lehre und auf der anderen Seite die besonderen Umstände der eigenen Geschäftstätigkeit berücksichtigt.

### **Urteilsätze für das Versicherungsgeschäft**

In diesem Bulletin werden beispielhaft Urteilsätze aus Gesetzesnormen des Versicherungs- und Verfahrensrechts gebildet. Das Versicherungsgeschäft ist besonders stark reguliert. Versicherer müssen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Gesetzesnormen beachten. Bei den relevanten Gesetzesnormen für das Versicherungsgeschäft handelt es sich in erste Linie um materielle Privatinstrumente des VVG und OR. Es handelt sich weiter um Verfahrensnormen der ZPO, welche die gerichtliche Durchsetzung von materiell-rechtlichen Ansprüchen regeln. Es handelt sich schliesslich um aufsichtsrechtliche Normen des VAG, die eine Ausstrahlungswirkung auf privatrechtliche Normen haben.

Nicht alle relevanten Gesetzesnormen haben aus Sicht des Versicherers dieselbe Bedeutung. Es gibt relevante Gesetzesnormen, deren Verletzung immer wieder zu Verurteilungen von Versicherern führt. Es gibt aber auch relevante Gesetzesnormen, die kaum je herangezogen werden, wenn ein Versicherer verurteilt wird. Wichtige relevante Gesetzesnormen sind insbesondere materiell-rechtliche Privatinstrumente in den Bereichen Anzeigepflicht, Gefahrserhöhung, Prämienzahlung und Vermittler-Verantwortlichkeit. Es sind weiter Verfahrensnormen in den Bereichen Dispositionsmaxime, Beweislast und Streitverkündung. Es sind schliesslich aufsichtsrechtliche Normen etwa im Bereich der Dokumentationspflicht.

Nachfolgend werden exemplarisch verschiedene relevante Normen für das Versicherungsgeschäft zitiert und daraus mögliche Urteilsätze abgeleitet.

#### AGB (Rechtsprechung, z.B. BGE 109 II 213)

*Norm:* Hat eine Partei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur global zugestimmt, so gelten jene Bestimmungen rechtlich nicht, mit denen eine Partei nicht gerechnet hat und aus ihrer Sicht zur Zeit des Vertragsabschlusses vernünftigerweise auch nicht rechnen musste.

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz eines Ausschlusses in den AVB zur Zahlung, wenn der betreffende Ausschluss rückblickend als ungewöhnlich erscheint.

#### Verantwortlichkeit (Art. 34 VVG):

*Norm:* «Gegenüber dem Versicherungsnehmer hat der Versicherer für das Verhalten seines Vermittlers wie für sein eigenes einzustehen.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz fehlender Versicherungsdeckung zur Zahlung, weil der Vermittler den Versicherungsnehmer falsch beraten und erklärt hat, es bestehe eine Versicherungsdeckung.

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz Anzeigepflichtverletzung zur Zahlung, weil der Vermittler den Versicherungsnehmer falsch beraten und erklärt hat, die Krankengeschichte müsse nicht offengelegt werden.

#### Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 VVG):

*Norm:* «Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz Anzeigepflichtverletzung zur Zahlung, weil der Versicherer nicht fristgerecht gekündigt hat.

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz fehlender Anzeige der Krankengeschichte zur Zahlung, weil der Versicherer dem Versicherungsnehmer die relevante Frage bei Vertragsabschluss nicht ausreichend deutlich gestellt hat.

#### Gefahrserhöhung (Art. 28 und 32 VVG):

*Norm:* «Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden.» «Die an die Gefahrserhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere wenn er, nachdem ihm die Gefahrserhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen 14 Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Verträge angezeigt hat.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz der vom Versicherungsnehmer herbeigeführten Gefahrserhöhung zur Zahlung, weil der Versicherer auf schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers nicht rechtzeitig reagiert und den Vertrag gekündigt hat.

*Prämienverzug, Kündigung (Art. 20 VVG):*

*Norm:* «Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Verträge eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.» «Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablaufe der Mahnfrist an.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz Prämienausstand zur Zahlung, weil der Versicherer es unterlassen hat, rechtzeitig zu mahnen.

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz Prämienausstand und Kündigung zur Zahlung, weil der Versicherer die Formanforderungen an eine gültige Mahnung nicht eingehalten hat.

*Dokumentationspflicht (Art. 39h E-VAG):*

*Norm:* Bei der qualifizierten Lebensversicherung soll seitens des Versicherungsvermittlers künftig folgende Dokumentationspflicht bestehen: «Der Versicherungsvermittler dokumentiert Folgendes in geeigneter Weise: (a) welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde; (b) welche entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erhoben wurden; (c) dass [...] keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde; (d) dass der Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer zur Rückzahlung des eingezahlten Betrages wegen Grundlagenirrtum, weil der Versicherer die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Dokumente betreffend vorvertraglicher Aufklärung nicht vorlegen kann.

*Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO):*

*Norm:* «Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall zur Zahlung, weil der Versicherungsnehmer behauptet, er sei vom Vermittler falsch beraten worden, und der Versicherer diese Behauptung im

Gerichtsverfahren nicht substantiiert bestreitet bzw. bestreiten kann.

*Beweislast (Art. 8 ZGB):*

*Norm:* «Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall trotz Anzeigepflichtverletzung zur Zahlung, weil der Versicherer nicht nachweisen kann, dass er fristgerecht gekündigt hat. Die Kündigung wurde nicht eingeschrieben versandt.

*Streitverkündung (Art. 78, 79, 81 ZPO):*

*Norm:* «Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens eine dritte Person belangen will oder den Anspruch einer dritten Person befürchtet, kann diese auffordern, sie im Prozess zu unterstützen.» «Die streitberufene Person kann: (a) zugunsten der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, ohne weitere Voraussetzungen intervenieren; oder (b) anstelle der Partei, die ihr den Streit verkündet hat, mit deren Einverständnis den Prozess führen.» «Lehnt sie den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht, so wird der Prozess ohne Rücksicht auf sie fortgesetzt.» «Die streitverkündende Partei kann ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen.»

*Urteilssatz:* Der Richter verurteilt den Versicherer im Schadenfall wegen Falschberatung des Vermittlers zur Zahlung. Der Versicherer scheitert mit seiner Klage gegen den Vermittler. Er wäre erfolgreich gewesen, wenn er dem Vermittler den Streit verkündet hätte.

## Von Urteilssätzen zu rechtlicher Prosa

---

### Rechtliche Prosa aus Urteilssätzen

Urteilssätze aus relevanten Gesetzesnormen zeigen einem Unternehmen auf, welches Verhalten im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit zu einer Verurteilung durch den Richter führen kann und deshalb vermieden werden muss. Sie enthalten aber noch keine Hinweise, wie rechtswidriges Verhalten am besten vermieden werden kann. Deshalb sollte ein Unternehmen Urteilssätze aus relevanten Gesetzesnormen in praktische Handlungsanweisungen übersetzen. Dabei müssen relevante Gesetzesnormen bzw. deren

Urteilssätze kombiniert werden. Konsistente interne Handlungsanweisungen ergeben sich regelmässig erst, wenn mehrere Gesetzesnormen bzw. entsprechende Urteilssätze zusammenhängend betrachtet werden. Erst auf diese Weise kann ein Unternehmen umfassend erkennen, was wann zu tun ist, um eine Verurteilung durch den Richter möglichst zu vermeiden.

Solche praktischen Handlungsanweisungen ermöglichen es einem Unternehmen, Klagen von Kunden und Geschäftspartnern möglichst zu vermeiden. Sie enthalten mehr oder weniger ausführliche Angaben, wie ein Unternehmen die eigene Geschäftstätigkeit ausgestalten soll, um eine spätere Verurteilung durch den Richter möglichst zu vermeiden. Ausformulierte rechtliche Prosa ist aus Sicht des Unternehmens besser als Gesetzes-Poesie. Sie ist nicht generell-abstrakt, sondern individuell-konkret. Sie enthält anders als Gesetzesnormen praktische Anweisungen, was Mitarbeiter zwecks Klagevermeidung wann und wie tun müssen. Die Mitarbeitenden des Unternehmens orientieren sich nicht mehr direkt am Gesetzeswortlaut, sondern an den daraus abgeleiteten praktischen Handlungsanweisungen.

Die von einem Unternehmen für die eigene Geschäftstätigkeit formulierte rechtliche Prosa kann jederzeit ergänzt oder angepasst werden, wenn beispielsweise ein neuer Gerichtsentscheid bekannt wird oder sich die Geschäftstätigkeit ändert. Rechtliche Prosa kann auch aufzeigen, ob und wie rechtswidriges Verhalten, das in der Vergangenheit aufgetreten ist, nachträglich noch korrigiert werden kann.

### **Rechtliche Prosa für das Versicherungsgeschäft**

Die nachfolgenden praktischen Handlungsanweisungen beruhen auf den oben zitierten Gesetzesbestimmungen und Urteilssätzen und beziehen sich in diesem Bulletin beispielhaft auf den Versicherungsbereich. Sie sind insofern allgemein gehalten, als sie mehr oder weniger für irgendeinen Versicherer und irgendeine Versicherungstätigkeit passen. Sie können noch stark erweitert und verfeinert werden, wenn ein Bezug zu einem bestimmten Versicherer oder zu einer bestimmten Versicherungstätigkeit hergestellt werden soll.

*Ungewöhnliche Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen zulasten des Versicherungsnehmers können vom Richter mangels Konsens als ungültig beurteilt werden. Um die rechtliche Gültigkeit sicherzustellen, kann der Versicherer solche*

*Bestimmungen (z.B. Ausschlüsse) besonders hervorheben oder allenfalls in den Versicherungsantrag und/oder die Versicherungspolice aufnehmen. Werden Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen erst verspätet als möglicherweise ungültig identifiziert, kann der Fehler dadurch korrigiert werden, dass nachträglich eine Einwilligung des Versicherungsnehmers eingeholt oder der Vertrag bei der Erneuerung angepasst wird.*

*Der Versicherer kann in einem Gerichtsverfahren für das Verhalten des Vermittlers verantwortlich gemacht werden, selbst wenn der Vermittler aufsichtsrechtlich als ungebundener Vermittler gelten sollte. Es sollten deshalb verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um eine Haftung zu vermeiden: (1) Der Vermittlungsvertrag sollte allgemeine Beratungs- und Informationspflichten, Haftungsbestimmungen, Dokumentationspflichten und Mitwirkungspflichten im Streitfall enthalten. (2) Das Antragsformular sollte geeignete unterschriftliche Bestätigungen des Versicherungsnehmers und des Vermittlers enthalten. (3) Dokumente, die im Rahmen der Vermittlung erstellt werden, sollten vom Versicherer kontrolliert und mindestens in Kopie aufbewahrt werden. (4) Ein Haftungsrisiko des Versicherers kann auch noch nachträglich reduzieren werden, wenn der Vermittlungsvertrag angepasst wird oder allenfalls besondere Bestätigungen beim Vermittler und/oder Versicherungsnehmer eingeholt werden. (5) Im Fall einer Klage des Versicherungsnehmers sollte dem Vermittler der Streit verkündet werden. (6) In der Klageantwort sollten die Behauptungen des Versicherungsnehmers (soweit möglich) substantiiert bestritten werden.*

*Wenn der Versicherungsnehmer die geschuldete Prämie nicht zahlt, kann es sein, dass der Versicherer trotzdem haftet und vom Richter zur Leistung verurteilt wird. Um eine Situation mit Versicherungsdeckung ohne Prämie zu vermeiden, sollten folgende Massnahmen ergriffen werden: (1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sollten eine Bestimmung enthalten, wonach der Versicherungsschutz erst beginnt, nachdem die erste Prämie bezahlt worden ist. (2) Bei Prämienverzug sollte umgehend reagiert und eine Mahnung nach Art. 20 VVG versandt werden. In der Folge wird die Versicherungsdeckung unterbrochen und kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. (3) Um die Gültigkeit des Mahnschreibens sicherzustellen, sollte nach Massgabe der Rechtsprechung ein Standard-Wortlaut abgefasst werden.*

Bei einer Erhöhung des Risikos nach Vertragsabschluss kann es sein, dass der Richter die Haftung des Versicherers bejaht, auch wenn die Prämienhöhe nicht angepasst wurde. Es sollten folgende Massnahmen ergriffen werden, um eine Haftung des Versicherers für ein erhöhtes Risiko zu vermeiden: (1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sollten besondere Mitteilungspflichten des Versicherungsnehmers und allenfalls weitere Bestimmungen für den Fall einer Gefahrserhöhung (z.B. Prämienanpassungsklausel) enthalten. (2) Zeigt der Versicherungsnehmer eine Gefahrserhöhung an, so muss umgehend reagiert werden; der Versicherer kann binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. (3) Wenn auf eine mitgeteilte Gefahrserhöhung nicht rechtzeitig reagiert wird, kann der Fehler nachträglich noch korrigiert werden, indem der Vertrag später im Rahmen der Erneuerung noch angepasst wird (insbesondere Prämienhöhung).

Wenn der Versicherungsnehmer einen Schaden meldet, kann es sein, dass der Versicherer trotz Anzeigepflichtverletzung haftet. Es können folgende Massnahmen ergriffen werden, um eine Haftung trotz Anzeigepflichtverletzung zu vermeiden: (1) Es sollte nach Eingang der Schadenmeldung umgehend geprüft werden, ob möglicherweise eine Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Gegebenenfalls besteht ein Kündigungsrecht innert 4 Wochen. (2) Wenn eine Anzeigepflichtverletzung nicht rechtzeitig festgestellt wird, kann immer noch geprüft werden, ob allenfalls noch andere Gründe für eine Leistungsverweigerung vorliegen (z.B. Versicherungsbetrug).

Wenn der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer klagt, kann es sein, dass der Versicherer aus rein verfahrensrechtlichen Gründen vom Richter zur Leistung verurteilt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu beachten: (1) Es sollten relevante Dokumente der Vermittlung und der Vertragsbeziehung aufbewahrt werden. (2) Es müssen im Rahmen der Klageantwort so weit wie möglich Behauptungen des Versicherungsnehmers substantiiert bestritten werden.

## Abkürzungsverzeichnis

---

AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
BGE	Bundesgerichtsentscheid
OR	Schweizerisches Obligationenrecht von 1912
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen von 2004
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung von 2008

## Weitere Publikationen im Versicherungs- und Finanzbereich

- FIDLEG/FINIG im Vergleich mit der EU-Regulierung: Grundriss und pragmatische Umsetzung, 2020 (d/e)
- Rückversicherung durch Schweizer Rückversicherer (Stand 2019), 2019 (d)
- Versicherung und Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, 2019 (d)
- Regulierungsvermeidung bei der öffentlichen Unternehmensfinanzierung (nach neuem Recht), 2019 (d)
- Verwendung von Kollektivverträgen im schweizerischen Privatversicherungsrecht, 2019 (d/e)
- Multinationales Versicherungs- und Versicherungsvertriebsgeschäft – Grundsätzliche Überlegungen, 2018 (d/e)
- Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen, 2017 (d)
- Obligatorische und freiwillige Versicherung durch Privatversicherer in der Schweiz, 2017 (d)
- Privatversicherungsrechtsprechung 2016, von Samuel Sauter, 2017 (d)
- Wirklichkeitsnahes Rechtsverständnis und Management von Rechtsrisiken, 2016 (d)
- Aufsichtsrechtliche Optimierung durch privatrechtliche Strukturierung (Beispiel Geldwäschereibekämpfung), 2015 (d)
- Multifunktionale Rückversicherung nach Schweizer Recht, 2015 (d)
- Mehr Schutz für Versicherungsnehmer am Point of Sale, 2014 (d/e)
- Praktische Hinweise zum Umgang mit der schweizerischen Finanzmarktaufsicht, 2014 (d/e)
- Wettbewerbsabreden und Marktbeherrschung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Versicherungsmarktes, 2013 (d/e)
- Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht), 2013 (d)
- Vermeidung der Regulierung bei Private Equity Investitionen in der Schweiz, 2011 (e/d)
- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze, 2011 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (d/e)
- Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft, 2010 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (d/e)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (d/e)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (d/e)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (d/e)
- Notwendige Massnahmen nach dem neuen Kollektivanlagegesetz, 2007 (d/e)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht, 2006 (d)
- Unterstellung unter die neue Vermittleraufsicht (AJP 4/2005)

- Abstimmung zwischen Aufsicht und Haftung im neuen Recht der Versicherungsvermittler (SZW 2/2005)
- Recht des schweizerischen Finanzmarktes, Ein Grundriss für die Praxis, Schulthess Juristische Medien, 2004
- Vermögensschutz mittels schweizerischer Lebensversicherung (der Schweizer Treuhänder, 12/03)